

Verbandssatzung der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler

Aufgrund von § 5 und § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Gesetzblatt S. 408) mit nachfolgenden Änderungen hat die Verbandsversammlung am 01. August 1984 mit Änderungen vom 28.02.1985, 02.12.1987, 07.12.1994, 22.11.2001, 23.03.2005 und 15.12.2010 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinde Horgenzell mit der Ortschaft Wolketsweiler und die Stadt Ravensburg mit den Ortschaften Schmalegg und Taldorf, sämtliche Landkreis Ravensburg, bilden unter dem Namen

„Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler“

einen Zweckverband im Sinne des GKZ, im folgenden Zweckverband genannt.

- (2) Der Zweckverband hat nach näherer Bestimmung dieser Satzung die Aufgabe die Gemeinde Horgenzell – Ortschaft Wolketsweiler – und die Stadt Ravensburg – Ortschaften Schmalegg und Taldorf – mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Er betreibt die hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen. Er kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen.
- (3) Der Zweckverband beliefert nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden außerdem die Gemeindeteile
Kesslerhof, Nehmetsweiler und Röthenbach, Gemeinde Horgenzell
Horgenzell
Vittenhaag und Riether, Gemeinde Oberteuringen
Hochberg (Domäne), Stadt Ravensburg
- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wolketsweiler, Gemeinde Horgenzell.

§ 2

Anlagen zur Wasserversorgung

- (1) Die gesamten Versorgungsanlagen stehen im Eigentum des Zweckverbandes. Bau, Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der verbandseigenen Anlagen obliegen dem Zweckverband.
- (2) Den Aufwand für die Verlegung von Einrichtungen des Zweckverbandes aus Gründen, die nicht mit den Verbandsaufgaben zusammenhängen, hat das

betroffene Verbandsmitglied zu tragen, wenn der Veranlasser hierfür nicht aufkommt.

§ 3

Sicherung der Aufgabenerfüllung

- (1) Zur Sicherung einer einheitlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Regelung des Wasserzinses und der sonstigen Leistungen der Wasserabnehmer erlässt der Verband eine Wasserversorgungssatzung.
- (2) Verbandsmitglieder sind auf Ersuchen des Zweckverbandes verpflichtet, die zur Sicherstellung der Versorgung über die Wasserversorgungssatzung hinaus erforderlichen Vorschriften und Anordnungen zu erlassen und den Vollzug zu überwachen.
- (3) Der Zweckverband liefert das Wasser in der jeweils üblichen Beschaffenheit und unter dem jeweils vorhandenen Druck. Änderung der Beschaffenheit und des Drucks sind vorbehalten.

II. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES ZWECKVERBANDES

§ 4

Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 5 und 6) der Verwaltungsrat (§§ 7 und 8) und der Verbandsvorsitzende (§ 10).
- (2) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) entsprechende Anwendung.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden durch ihre Bürgermeister vertreten. Im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre allgemeinen Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 GemO.
- (3) Als weitere Vertreter entsenden
die Gemeinde Horgenzell für die Ortschaft Wolketsweiler 4 Vertreter die
Stadt Ravensburg für die Ortschaft Schmalegg 4 Vertreter
die Stadt Ravensburg für die Ortschaft Taldorf 7 Vertreter.

Die weiteren Vertreter bestimmt das jeweils zuständige Beschlussorgan des Verbandsmitglieds nach jeder Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl für die Dauer der Amtszeit der Gemeinde- und Ortschaftsräte. Scheidet ein Vertreter aus der Verbandsversammlung aus, entsendet das betreffende Verbandsmitglied für die Restdauer einen Ersatzmann.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung, die in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt ist.

§ 6

Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Verbandsmitglieder und das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere
- .1 der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung und sonstiger Satzungen,
 - .2 die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes.
 - .3 die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter,
 - .4 die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - .5 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Ehrenbeamten und der ständigen Bediensteten des Verbandes (Wassermeister und Mitarbeiter Wasserversorgung),
 - .6 der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - .7 die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten,
 - .8 die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - .9 die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - .10 die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
 - .11 der Erlass von allgemeinen Bestimmungen für die Abgabe von Wasser an die Verbandsmitglieder,
 - .12 die Entscheidung über die Lieferung von Wasser an Abnehmer außerhalb des Verbandsgebietes und an Großabnehmer,
 - .13 die Entscheidung über die Instandsetzung, Erweiterung und durchgreifende Erneuerung von Verbandsanlagen und sonstigen Maßnahmen, wenn der Aufwand im Einzelfall 60.000 € und ein wiederkehrender Aufwand 15.000 € übersteigt.
- (2) Auf die Geschäftsführung der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der GemO für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.

§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung nach den Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderates gewählt werden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied erhält mindestens einen Sitz im Verwaltungsrat. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter vertreten. Für die übrigen Mitglieder wird je ein Stellvertreter gewählt. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. In diesem Fall findet eine Nachwahl statt.

§ 8 Aufgaben und Geschäftsführung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
 - .1 die Entscheidung über die Instandsetzung, Erweiterung und durchgreifende Erneuerung von Verbandsanlagen und sonstigen Maßnahmen, wenn der Aufwand im Einzelfall 10.000,-- Euro, aber nicht mehr als 60.000,-- Euro und ein wiederkehrender Aufwand bis 15.000,-- Euro beträgt
 - .2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.000,-- Euro, aber nicht mehr als 8.000,-- Euro im Einzelfall. Soweit sich die Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- (2) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Auf die Geschäftsführung des Verwaltungsrates finden die über die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 9 Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende (§ 10) beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der satzungsgemäßen Stimmen dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreter anwesend und stimmberechtigt sind.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu beurkunden sind. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt für die Wahlhandlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Er nimmt an der Wahl teil. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung (§ 13) und vertritt den Zweckverband. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für die Angelegenheiten, für die der Verwaltungsrat zuständig ist.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (6) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere
- .1 die Entscheidung über einzelne Anträge auf Anschluss an die Wasserversorgung
 - .2 die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu 10.000,-- Euro im Einzelfall,
 - .3 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan sowie Verkauf und Vermietung bis zum Betrag von 2.000,-- Euro im Einzelfall,
 - .4 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,-- Euro im Einzelfall,
 - .5 Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - a) bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - b) bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,-- Euro,
 - .6 den Verzicht auf Ansprüche der Wasserversorgungsgruppe und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Wasserversorgungsgruppe im Einzelfall nicht mehr als 1.000,-- Euro beträgt
 - .7 die Anstellung, Entlassung und Vergütungsfestsetzung von sonstigen Bediensteten bzw. Aushilfskräften.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt ist.
- (8) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der GemO über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

III. BEAMTE

§ 11 Ehrenbeamte

- (1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Zweckverband:
- Geschäftsführer (§ 14)
 - Verbandspfleger (§ 15)
 - Verbandskassenverwalter (§ 16)
 - Schriftführer (§ 17)

Sie sind Ehrenbeamte des Zweckverbandes.

- (2) Die Entschädigung der Ehrenbeamten wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

IV. RECHNUNGS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, VERWALTUNG

§ 12

Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes werden nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) geführt.

§ 13

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 1 – 3 dieser Satzung bestellt der Zweckverband Ehrenbeamte (vgl. §§ 14-17).
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung einzelner ihm nach den §§ 1 – 3 dieser Satzung obliegenden Aufgaben auch geeigneter Bediensteter bzw. Aushilfskräften und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Horgenzell bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Horgenzell.
- (3) Verletzt ein Beamter bzw. Bediensteter nach Abs. 1 und 2 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach §§ 1 – 3 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband. Im Übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.
- (4) Die Aufgaben der Beamten bzw. Bediensteten des Zweckverbandes sind in einem Geschäftsverteilungsplan und den jeweiligen Stellenbeschreibungen geregelt.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Zur Besorgung der allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten und zur Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung wird von der Verbandsversammlung ein Geschäftsführer bestellt. Er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Wassermeister und die Mitarbeiter der Wasserversorgung, sowie die sonstigen Bediensteten der Verbandsverwaltung bzw. Aushilfskräfte sind ihm unterstellt.

§ 15 Verbandspfleger

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte hat der Zweckverband einen Verbandspfleger zu bestellen. Dieser muss die Befähigung zum Gemeindefachbeamten (§ 58 GemO) besitzen. Der Verbandspfleger wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Versammlung gewählt.
- (2) Dem Verbandspfleger obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte. Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Verbandswirtschaft mit.

§ 16 Verbandskassenverwaltung

- (1) Zur Besorgung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird ein Verbandskassenverwalter bestellt. Er und sein Stellvertreter werden von der Versammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Bestellung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Hierzu ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Versammlung erforderlich.
- (2) Der Verbandskassenverwalter untersteht unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden dem Verbandspfleger.
- (3) Der Verbandskassenverwalter darf zum Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zum Verbandspfleger nicht in einem die Befangenheit begründeten Verhältnis nach § 18 Absatz 1 bis 3 GemO stehen.

§ 17 Verbandsschriftführer

Zur Besorgung der Schriftführung (Niederschriften, Sitzungsdienst, allgemeiner Schriftverkehr) wird von der Versammlung auf die Dauer von fünf Jahren ein Schriftführer bestellt.

§ 18 Tagegelder, Reisekosten

Die Mitglieder der Versammlung, des Verwaltungsrates und weitere ehrenamtliche Tätige, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und der Ehrenbeamten, erhalten für Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige geregelt.

V. DECKUNG DES FINANZBEDARFS

§ 19 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 1.020.000 Euro festgesetzt.

§ 20 Deckung des Aufwands

- (1) Der laufende jährliche Aufwand des Zweckverbandes wird vom Zweckverband getragen und nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung von den Abgabepflichtigen (Wasserabnehmern) unmittelbar erhoben.
- (2) Die Mittel für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung der Betriebsanlagen (Anlagevermögen) und für die betriebsnotwendige Vorratshaltung (Umlaufvermögen) werden vom Zweckverband, soweit die eigenen Mittel oder Zuschüsse Dritter nicht ausreichen, durch Darlehen aufgebracht.
- (3) Für die Bereitstellung (Errichtung und Unterhaltung) von Feuerlöscheinrichtungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, insbesondere von Hydranten, erhebt der Zweckverband bei den Verbandsmitgliedern jährliche Beiträge.
- (4) Ist der Zweckverband nicht mehr in der Lage, notwendige und unaufschiebbare Baumaßnahmen zu finanzieren, so kann er von den Verbandsmitgliedern für diese Baumaßnahmen eine Investitionskostenumlage erheben. Diese Investitionskostenumlage wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis des in den letzten drei Jahren an die Abnehmer verkauften Wassers verteilt.

§ 21 Technische Überprüfung der Anlagen

- (1) Die verbandseigenen Anlagen werden mindestens alle vier Jahre durch einen anerkannten Wasserbauingenieur untersucht. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen.
- (2) Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Verwaltungsrat die Durchführung außerordentlicher Untersuchungen beschließen.

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 22

Änderung der Verbandssatzung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.
- (2) Für die Beschlüsse nach Abs. 1 ist die Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 23

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

- (1) Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Mit der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (3) Für die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 ist die Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 24

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied das Ausscheiden mindestens ein Jahr vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich beantragt hat.
- (2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluss eines Rechnungsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet mit für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.
- (4) Für die Beschlüsse nach Abs. 1 bis 3 ist die Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 25
Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann von der Versammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Sie bedarf außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Soweit nicht das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes von einem künftigen Träger der Wasserversorgung übernommen werden, gehen sie auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung der in ihrem Gebiet wohnhaften Abgabepflichtigen (Wasserabnehmer) an den Wasserabgaben im Durchschnitt der letzten drei Jahre über.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26
Entscheidung über Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden.

§ 27
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Einrücken in das jeweilige Mitteilungsblatt der Gemeinde Horgenzell und der Ortschaften Schmalegg und Taldorf. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Bekanntmachungen des Zweckverbandes auf eigene Kosten zu vollziehen.

§ 28
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horgenzell, 29.03.2017

gez. Vinzenz Höss
Verbandsvorsitzender